

Inhaltsverzeichnis

	Seite
- Zweite Änderung der Hauptsatzung	2
- 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Grimmen Aufstellungsbeschluss	3
- 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Grimmen Bebauungsplan Nr. 31 Sondergebiet „Energiepark Tagebau“ der Stadt Grimmen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 BauGB	4
- Bebauungsplan Nr. 31 Sondergebiet „Energiepark Tagebau“ der Stadt Grimmen Aufstellungsbeschluss	5
- Bebauungsplan Nr. 19.2 Baugebiet „An der Gartenanlage Hoikenrade“ der Stadt Grimmen Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	6
- Bebauungsplan Nr.19.2 Baugebiet „An der Gartenanlage Hoikenrade“ der Stadt Grimmen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 13b (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) und § 13a Abs.2 Satz 1 sowie § 13 Abs.2 Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs.2 BauGB	7-8
- Stadtwirtschaft GmbH Grimmen Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021	9-14
- Die Stadt Grimmen gratuliert nachträglich im Monat Juni zum Geburtstag	15
- Die Stadt Grimmen gratuliert im Monat Juli zum Geburtstag	16

Impressum

Herausgegeben von der Stadt Grimmen, 18507 Grimmen, Markt 1, Telefon (03 83 26) 470, Fax (03 83 26) 472 55, E-Mail: info@grimmen.de. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Nachdruck nur mit Genehmigung der Stadt Grimmen.

Redaktion: Stadt Grimmen - Der Bürgermeister

Satz, Druck und Anzeigenannahme:  REMA-media.de Ihr Druck & Werbepartner

Zum Rauhen Berg 35b

18507 Grimmen

Telefon (03 83 26) 404995

E-Mail: kontakt@rema-media.de

Zweite Änderung der Hauptsatzung der Stadt Grimmen

Aufgrund des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) hat die Stadtvertretung der Stadt Grimmen in ihrer Sitzung am 06.07.2023 folgende zweite Änderung der 2019 neu gefassten Hauptsatzung der Stadt Grimmen beschlossen:

Artikel 1

In § 5 Absatz 4 der Hauptsatzung der Stadt Grimmen wird folgender neuer Punkt angefügt:

- „10. Der Hauptausschuss entscheidet innerhalb der in der Richtlinie über die Zuschussgewährung in der Stadt Grimmen (Zuschussrichtlinie) festgelegten Wertgrenzen über die Vergabe bzw. Versagung von Zuschüssen abschließend.“

Artikel 2

In § 5 wird folgender neuer Absatz hinzugefügt:

- „12. Soweit Rechtsvorschriften oder die Natur der Sache dem nicht entgegenstehen, beziehen sich alle Wertgrenzen auf Nettobeträge ohne die Hinzurechnung der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.“

Artikel 3

Diese Änderungsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

gez. Marco Jahns
Bürgermeister

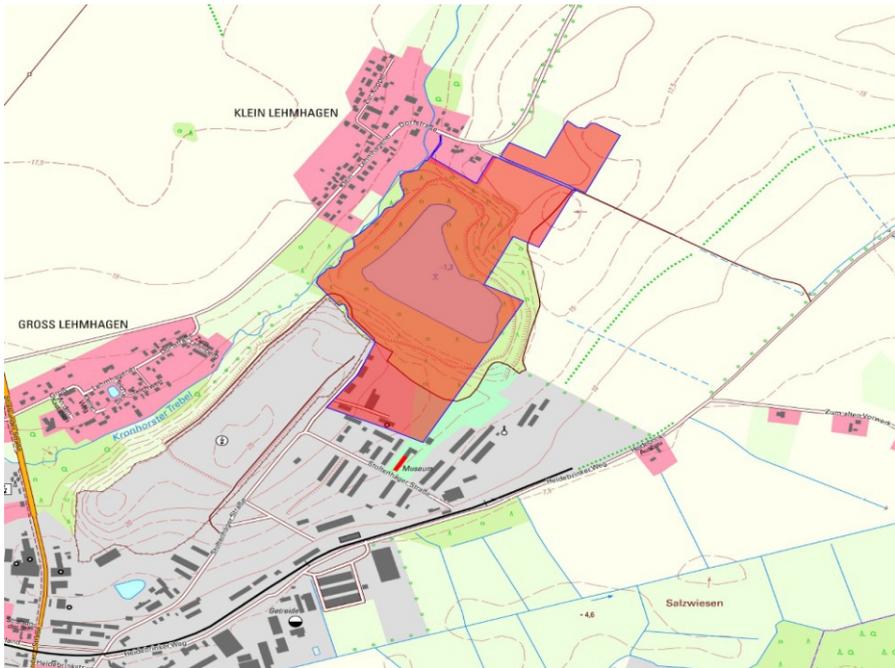
L.S.

Die Anzeige beim Landkreis Vorpommern-Rügen erfolgte am 11.07.2023

BEKANNTMACHUNG

5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Grimmen Aufstellungsbeschluss

- „1. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Grimmen vom 11.10.2012 soll geändert werden (5. Änderung). Von dieser Änderung sind Flächen betroffen im Norden der Stadt Grimmen, südöstlich angrenzend an den Ortsteil Klein Lehmhagen, auf dem Gelände des ehemaligen Tontagebaus. Für die Fläche, derzeit teilweise als ‚Landschaftsgrün‘ und teilweise als ‚eingeschränktes Gewerbegebiet‘ und weiter Bergwerkeigentum dargestellt, ist die Ausweisung als Sonderbaufläche mit Zweckbindung für regenerative Energien (Solar) geplant.
2. Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des B-Planes Nr.31 Sondergebiet ‚Energiepark Tagebau‘ der Stadt Grimmen.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 BauGB wird in Form einer Informationsveranstaltung durchgeführt.
4. Der Beschluss über die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Grimmen ist ortsüblich bekannt zu machen.“



Darstellung Plangebiet

(Quelle:gaia-mv.de)

Grimmen, 07.07.2023

gez. Hübner
Stadträtin

-Siegel-

BEKANNTMACHUNG

5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Grimmen

Bebauungsplan Nr. 31 Sondergebiet „Energiepark Tagebau“ der Stadt Grimmen

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 BauGB

Nach § 3 Abs.1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Im Rahmen der Aufstellung der 5.Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Grimmen und des Bebauungsplanes Nr.31 Sondergebiet „Energiepark Tagebau“ der Stadt Grimmen erfolgt am

01.08.2023 um 17.00 Uhr

im Rathaussaal des Rathauses der Stadt Grimmen (Haus I), Markt 1, 18507 Grimmen, die Öffentlichkeitsbeteiligung.

Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im Norden der Stadt Grimmen, südöstlich angrenzend an den Ortsteil Klein Lehmhagen, auf dem Gelände des ehemaligen Tontagebaus, auf den Flurstücken 29/7, 30/4, 39/1, 41/3, 99/5, 113 (teilw.), 120, 146 und 147, Flur 1 der Gemarkung Klein Lehmhagen und auf den Flurstücken 227/3, 228 (teilw.), 229 und 230, Flur 3 der Gemarkung Grimmen gelegen.

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes bezieht sich auf die Entwicklung eines Sondergebietes auf dem o.g. Gelände.

Grimmen, 07.07.2023

gez. Hübner
Stadträtin

-Siegel-

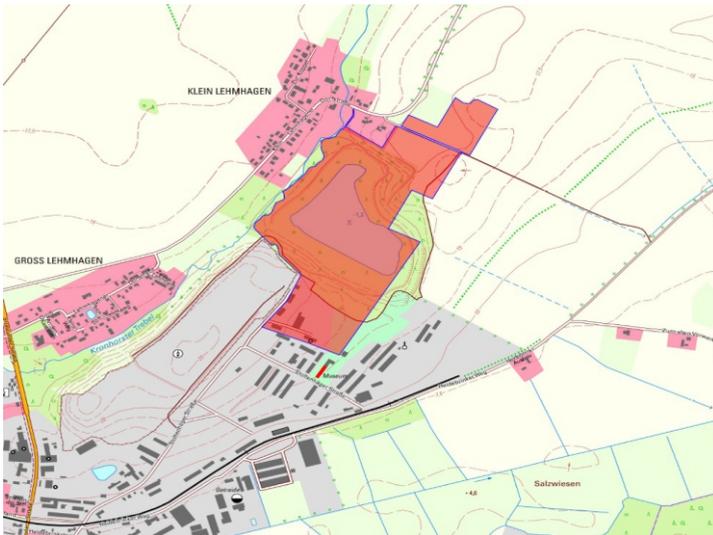
BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 31 Sondergebiet „Energiepark Tagebau“ der Stadt Grimmen
Aufstellungsbeschluss

„1. Für das Plangebiet im Norden der Stadt Grimmen, südöstlich angrenzend an den Ortsteil Klein Lehmhagen, auf dem Gelände des ehemaligen Tontagebaus, auf den Flurstücken 29/7, 30/4, 39/1, 41/3, 99/5, 113 (teilw.), 120, 146 und 147, Flur 1 der Gemarkung Klein Lehmhagen und auf den Flurstücken 227/3, 228 (teilw.), 229 und 230, Flur 3 der Gemarkung Grimmen soll ein Bebauungsplan nach § 2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017, zuletzt geändert durch Art.2 des Gesetzes vom 04.01.2023, aufgestellt werden.

2. Die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs.1 BauGB wird in Form einer Öffentlichkeitsveranstaltung durchgeführt.

3. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.“



Übersichtsplan mit Plangebiet

[Quelle: www.gaia-mv.de]

Grimmen, 07.07.2023

gez. Hübner
Stadträtin

-Siegel-

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr.19.2 Baugebiet „An der Gartenanlage Hoikenrade“ der Stadt Grimmen
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

„1. Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr.19.2 Baugebiet „An der Gartenanlage Hoikenrade“ der Stadt Grimmen und die Begründung und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag werden in der vorliegenden Form genehmigt.

2. Der Entwurf zum Bebauungsplan und die Begründung sowie der artenschutzrechtliche Fachbeitrag werden zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit gem. § 13b BauGB und § 13a Abs.2 Satz 1 BauGB und § 13 Abs.2 Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegt. Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs.6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

3. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 13b BauGB und § 13a Abs.2 Satz 1 BauGB und § 13 Abs.2 Satz 3 in Verbindung mit § 4 Abs.2 BauGB zu beteiligen. Für die Beteiligung der benachbarten Gemeinden gilt § 2 Abs.2 BauGB.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die benachbarten Gemeinden sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

4. Ergänzend zum Aufstellungsbeschluss 08/2022-SBA- werden die Flurstücke 793 und teilweise 434/3 und 505, Flur 6 der Gemarkung Grimmen in den Geltungsbereich der Planung aufgenommen.

5. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen. “

Grimmen 07.07.2023

gez. Hübner
Stadträtin

-Siegel-

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr.19.2 Baugebiet „An der Gartenanlage Hoikenrade“ der Stadt Grimmen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 13b (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) und § 13a Abs.2 Satz 1 sowie § 13 Abs.2 Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs.2 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Grimmen hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 06.07.2023 den Entwurf zum Bauungsplan Nr.19.2 Baugebiet „An der Gartenanlage Hoikenrade“ der Stadt Grimmen mit Begründung und artenschutzrechtlichem Fachbeitrag gebilligt und beschlossen, diesen nach § 13b (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) und § 13a Abs.2 Satz 1 sowie § 13 Abs.2 Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs.2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Stellungnahmen zum Entwurf des Bauungsplanes können während der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Dabei sollen die Stellungnahmen insbesondere elektronisch über die Mailadresse bauleitplanung@grimmen.de übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf dem Postweg oder durch persönliche Übergabe in der Stadtverwaltung Grimmen, Markt 1 abgegeben werden.

Der Bauungsplan wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB aufgestellt.

Das Plangebiet befindet sich südlich der Greifswalder Straße und grenzt nordöstlich an das Bauungsplangebiet Nr.19.1 Baugebiet „An der Gartenanlage Hoikenrade“ an, im Bereich der Kleingartenanlage Hoikenrade.

Von der Planung sind folgende Grundstücke betroffen:

Flur 6, Flurstücke 413/3, 414/5, 415/2, 434/1, 436/1, 437/1, 438, 443/8, 443/11, 439, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460/1, 460/2, 474, 476/1, 477, 478, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500/1, 500/2, 501, 502, 503, 504, 506, 507, 511, 512, 513, 518, 519/1, 524/1, 525, 526, 531, 532, 533, 539, 540, 584/1, 783, 785, 787, 788, 792, 793 und teilweise 434/3, 472, 473, 475, 505, 583/1, 791, 812 Gemarkung Grimmen.

Der Entwurf zum Bauungsplan, die Begründung und der artenschutzrechtliche Fachbeitrag sind zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit nach § 13b und § 13a Abs.2 Satz 1 sowie § 13 Abs.2 Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom

31. Juli 2023 bis einschließlich 1. September 2023

im Internet zu veröffentlichen. Dazu werden sowohl die Homepage der Stadt Grimmen (zu erreichen unter folgendem Link: <https://www.grimmen.de/wirtschaft-und-bauen/wohnungsbau-stadtentwicklung/#LaufendeVerfahren>) sowie das zentrale Internetportal des Landes (zu erreichen unter folgendem Link: <https://bplan.geodaten-mv.de>) genutzt.

Ergänzend dazu können die Unterlagen ebenfalls in der Zeit vom 31.Juli 2023 bis einschließlich 1. September 2023

während der Dienststunden

montags	8.00 Uhr-12.00 Uhr und 13.00 Uhr-15.30 Uhr
dienstags	8.00 Uhr-12.00 Uhr und 13.00 Uhr-17.00 Uhr
mittwochs	8.00 Uhr-12.00 Uhr und 13.00 Uhr-15.30 Uhr
donnerstags	8.00 Uhr-12.00 Uhr und 13.00 Uhr-15.30 Uhr
freitags	8.00 Uhr-12.00 Uhr

oder nach telefonischer Absprache im Haus III der Stadtverwaltung Grimmen (Bauverwaltung), 18507 Grimmen von jedermann eingesehen werden.

Den Inhalt zur Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung finden Sie ebenfalls im Internet unter <https://www.grimmen.de/wirtschaft-und-bauen/wohnungsbau-stadtentwicklung/#LaufendeVerfahren>

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können nach § 3 Abs. 2, Satz 4, Halbsatz 3 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Grimmen, 07.07.2023

gez. Hübner
Stadträtin

-Siegel-

**Das nächste Amtsblatt erscheint
voraussichtlich am 26.09.2023**

Stadtwirtschaft GmbH Grimmen
Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Stadtwirtschaft GmbH Grimmen, Grimmen

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwirtschaft GmbH Grimmen, Grimmen (im Folgenden: Gesellschaft), – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht für die Stadtwirtschaft GmbH Grimmen, Grimmen, sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021, geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.
- geben die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betriebes nach unserer Beurteilung nach grundsätzlich keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen. Ausnahme ist die voraussichtlich nicht ausreichende Liquiditätsdecke für die zukünftigen Aufwendungen, die langfristig für die Rekultivierung und Nachsorge der Deponie entstehen.
- Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB und § 14 Abs. 2 KPG M-V erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts und der wirtschaftlichen Verhältnisse geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und nach § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung und der Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Wir verweisen auf die Angaben in Abschnitt 5 des Lageberichts, in denen der gesetzliche Vertreter beschreibt, dass die Gesellschaft aufgrund weiterer rückläufiger Erträge bestandsgefährdet ist. Wie in Abschnitt B.II.1. dargelegt, deuten diese Ereignisse und Gegebenheiten auf das Bestehen einer wesentlichen Unsicherheit hin, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und die ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt. Wir sind ebenfalls der Auffassung, dass die vorhandenen liquiden Mittel langfristig voraussichtlich nicht ausreichen, um die für die Reaktivierung und Nachsorge der Deponie zu erwartenden Aufwendungen zu decken.

Darüber hinaus geben die wirtschaftlichen Verhältnisse keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen. Unsere Prüfungsurteile sind bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft liegen ebenfalls in ihrer Verantwortung. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung

rung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist im Rahmen der in dem Gesellschaftsvertrag übertragenen Aufgaben verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und nach § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten

resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen.
Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

-
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
 - führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 3 KPG M-V

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gesellschaft i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr befasst. Gemäß § 14 Abs. 2 KPG M-V haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Die vorhandenen liquiden Mittel werden langfristig voraussichtlich nicht ausreichen, um die für die Rekultivierung und Nachsorge der Deponie zu erwartenden Aufwendungen zu decken. Darüber hinaus geben die wirtschaftlichen Verhältnisse keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Hamburg, den 27.03.2023

Dipl.-Kfm. J. Siegel
Wirtschaftsprüfer

DanRevision GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Der Jahresabschluss 2021 und der Lagebericht werden an 7 Tagen ab dem Tage dieser Bekanntmachung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Grimmen, Innenring 4 öffentlich ausgelegt und sind während der Dienstzeiten von jedermann einsehbar.

DanRevision GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

*Die Stadt Grimmen
gratuliert nachträglich im Monat Juni zum Geburtstag*

Frau Hilde Petrat	zum 95. Geburtstag
Frau Erika Moldenhauer	zum 90. Geburtstag
Herrn Erhard Wendlandt	zum 85. Geburtstag
Frau Gisela Fritz	zum 85. Geburtstag
Frau Anna Baumann	zum 85. Geburtstag
Frau Helene Liehr	zum 85. Geburtstag
Herrn Peter Voigt	zum 80. Geburtstag
Frau Irmgard Koch	zum 80. Geburtstag
Frau Adelheid-Rosa Brüggmann	zum 80. Geburtstag
Herrn Dieter Jaskolski	zum 80. Geburtstag
Herrn Harry Zcieziula	zum 75. Geburtstag
Frau Renate Krumm	zum 75. Geburtstag
Frau Elke Lesnik	zum 70. Geburtstag
Herrn Hans-Joachim Heß	zum 70. Geburtstag
Herrn Jürgen Berge	zum 70. Geburtstag
Herrn Horst Stassewski	zum 70. Geburtstag
Herrn Reinhard Sagert	zum 70. Geburtstag
Frau Gudrun Helm	zum 70. Geburtstag
Herrn Gerd Gernetzki	zum 70. Geburtstag
Frau Hannelore Massow	zum 70. Geburtstag

*Die Stadt Grimmen
gratuliert nachträglich im Monat Juli zum Geburtstag*

Herrn Helmut Schwark	zum 90. Geburtstag
Frau Gisela Niemann	zum 85. Geburtstag
Frau Erika Reimer	zum 85. Geburtstag
Frau Christa Bark	zum 85. Geburtstag
Herrn Werner Turack	zum 85. Geburtstag
Herrn Heinz Kleemann	zum 85. Geburtstag
Frau Helga Hinz	zum 80. Geburtstag
Frau Traute Wiegand	zum 80. Geburtstag
Frau Regine Otte	zum 80. Geburtstag
Frau Ursula Rochow	zum 80. Geburtstag
Frau Brigitte Bonin	zum 80. Geburtstag
Herrn Joachim Gründer	zum 80. Geburtstag
Frau Annelie Richert	zum 80. Geburtstag
Frau Heide Lore Kollar	zum 80. Geburtstag
Herrn Adolf Röpke	zum 75. Geburtstag
Herrn Lothar Piechowski	zum 75. Geburtstag
Frau Monika Hohenstein	zum 75. Geburtstag
Herrn Helmut Motz	zum 75. Geburtstag
Frau Roswitha Schulz	zum 75. Geburtstag
Frau Karin Rohleder	zum 75. Geburtstag
Frau Edeltraut Clasen	zum 70. Geburtstag
Herrn Norbert Ciecior	zum 70. Geburtstag
Herrn Detlef Jachtner	zum 70. Geburtstag
Frau Dietlind Thürk	zum 70. Geburtstag
Frau Waltraud Kassub	zum 70. Geburtstag
Frau Brigitte Bollenhagen	zum 70. Geburtstag